

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien – Abteilung 5

Stuttgart 30.03.2020 Aktenzeichen 44-534.4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen

nachrichtlich: ZSV am RP Tübingen

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Übergangsregelung zur Geltungsdauer der Asbest-Sachkundenachweise aufgrund
der aktuellen COVID-19-Pandemie

Angesichts der COVID-19-Pandemie werden derzeit viele Fortbildungslehrgänge nach TRGS 519 Anlage 5 abgesagt. Daraus ergibt sich für Sachkundeinhaber das Problem, dass die Geltungsdauer des Sachkundenachweises bei einem nicht fristgerecht absolvierten Fortbildungslehrgang abläuft.

Aufgrund der vorliegenden Ausnahmesituation ist wie folgt zu verfahren: Können bzw. konnten Inhaber von Sachkundenachweisen gemäß TRGS 519 Anlagen 3 und 4, deren Geltungsdauer ab dem 1. März 2020 abgelaufen ist bzw. abläuft, aufgrund fehlender Fortbildungsangebote infolge der COVID-19-Pandemie nicht innerhalb der Geltungsdauer ihres Sachkundenachweises einen Fortbildungslehrgang nach TRGS 519 Nummer 2.7 i.V.m. Anlage 5 besuchen, dürfen sie in Baden-Württemberg längstens bis 28. Februar 2021 weiterhin als sachkundige Person im Sinne des § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung i.V.m. Nummer 2.7 der TRGS 519 tätig sein.



Personen, die dieser Übergangsregelung unterfallen, haben sobald als möglich, allerdings bis spätestens 28. Februar 2021, einen Fortbildungslehrgang nach TRGS 519 Anlage 5 zu absolvieren.

Die Regierungspräsidien werden gebeten die Lehrgangsträger in Ihrem jeweiligen Regierungsbezirk über diese Übergangsregelung in Kenntnis zu setzen und diese zu bitten, ihre Lehrgangsteilnehmer entsprechend zu informieren. Im Übrigen sind Sachkundeinhaber auf Nachfrage diesbezüglich ebenfalls zu unterrichten. Dabei ist immer klarzustellen, dass die Übergangsregelung lediglich für Baden-Württemberg gilt und sich der Sachkundeinhaber bei Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesländer nicht darauf berufen kann. Soweit Personen, die unter diese Übergangsregelung fallen, in anderen Bundesländern tätig werden wollen, müssen sie sich dort nach der aktuellen Verfahrensweise erkundigen.

Ein ländereinheitliches Verfahren wird parallel zu den jeweiligen landesspezifischen Regelungen angestrebt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Gewerbeaufsicht bei den Stadt- und Landkreisen zu unterrichten.

Die ZSV wird gebeten, das Schreiben ins Intranet der Gewerbeaufsicht einzustellen.

gez.